



**Satzung zur Änderung der  
Prüfungs- und Promotionsordnung für den Master-/  
Promotionsstudiengang der Graduate School “Mitteleuropa und  
angelsächsische Welt – 1300-2000 – Central Europe and the  
English-Speaking World”  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 20. Juli 2007**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität folgende Änderungssatzung:<sup>1)</sup>

**§ 1**

Die Prüfungs- und Promotionsordnung für den Master-/Promotionsstudiengang der Graduate School “Mitteleuropa und angelsächsische Welt – 1300-2000 – Central Europe and the English-Speaking World” an der Universität Bayreuth vom 20. November 2006 (AB UBT 2007/74) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 2 werden die Worte “mit mindestens gutem (bei Juristen: voll befriedigendem) Erfolg” durch die Worte “mit mindestens der Note 2,8” ersetzt.

---

<sup>1)</sup> Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

“(1) <sup>1</sup>Das Studium ist als Vollzeit- und Teilzeitstudium möglich. <sup>2</sup>Im Vollzeitstudium beträgt die Studienzeit einschließlich der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit). <sup>3</sup>Im Teilzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. <sup>4</sup>Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium beziehungsweise von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich.”

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

“(3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Leistungspunkte beträgt 120 (siehe Anhang).”

3. In § 12 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte “fünften Semesters” durch die Worte und die Klammer “sechsten Semesters (im Teilzeitstudium bis zum Ende des zwölften Semesters)” ersetzt.

4. In § 20 Abs. 2 wird nach dem Wort “Semesters” die Klammer (im Teilzeitstudium: bis zum Ende des zwölften Semesters)” eingefügt.

5. § 30 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„2. der einen Bachelorstudiengang mit mindestens gutem (bei juristischem Staatsexamen: voll befriedigendem Erfolg) abgeschlossen, binnen eines Jahres (im Teilzeitstudium: binnen zwei Jahren) im Masterstudium der Graduate School zwei Hauptseminare und das Methodenseminar mit mindestens gutem Erfolg absolviert hat und einen von einem an der Graduate School beteiligten Hochschullehrer approbierten Graduate Prospectus als Aufriss des Dissertationsprojekts vorlegt oder“

6. In § 30 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „mit mindestens gutem (bei Juristen: voll befriedigendem) Erfolg“ durch die Worte „mit mindestens der Note 2,8“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Juni 2007 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 28. Juni 2007, Az.: A-3392 - I/1.

Bayreuth, 20. Juli 2007

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 20. Juli 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juli 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juli 2007.